

**Mitteilung des Senats vom 22. Dezember 2020****Wie gefährdet sind Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Land Bremen**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/714 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sind im Land Bremen aktuell (Stichtag 1. November 2020) tätig (bitte Alter und Geschlecht angeben)?

Im Land Bremen sind aktuell (Stichtag 1. November 2020) insgesamt 35 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätig. Hierbei handelt es sich um 23 Gerichtsvollzieher und zwölf Gerichtsvollzieherinnen im Alter zwischen 32 Jahren und 64 Jahren. Die Altersstruktur ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Alter	Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher
32 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
33 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
35 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
37 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin und 1 Gerichtsvollzieher
39 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
41 Jahre	1 Gerichtsvollzieher
42 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
44 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
45 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
46 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin und 1 Gerichtsvollzieher
50 Jahre	2 Gerichtsvollzieherinnen
53 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin und 3 Gerichtsvollzieher
54 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin und 1 Gerichtsvollzieher
55 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
57 Jahre	1 Gerichtsvollzieherin
58 Jahre	1 Gerichtsvollzieher
59 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
60 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
61 Jahre	2 Gerichtsvollzieher
62 Jahre	1 Gerichtsvollzieher
63 Jahre	1 Gerichtsvollzieher
64 Jahre	1 Gerichtsvollzieher

- a) Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

In den letzten fünf Jahren sind sieben Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aus dem Dienst ausgeschieden. In diesem Zeitraum haben neun Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher den Dienst aufgenommen.

- b) Wie viele Stellen als Gerichtsvollzieher sind aktuell vakant?

Es sind aktuell keine Stellen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vakant.

- c) Inwieweit sieht der Senat zusätzlichen Personalbedarf bei den Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern im Land Bremen?

Ein zusätzlicher Personalbedarf besteht derzeit nicht.

- d) Wie bewertet der Senat die aktuelle Vergütungs- beziehungsweise Entschädigungssituation der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Kontext der Aufgabenentwicklung?

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Beamtinnen und Beamte in der Regel eine Besoldung nach den Besoldungsstufen A8 (Gerichtsvollzieher) oder A9 S (Obergerichtsvollzieher) oder A9 S zuzüglich Amtszulage (Obergerichtsvollzieher). Daneben erhalten sie eine besondere Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamte (Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung – BremVollstrVergV) vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 7), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Durch diese werden auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten, insbesondere Sach- und Personalkosten für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten und Mehraufwendungen für Verpflegung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BremVollstrVergV). Die Entschädigungssystematik der BremVollstrVergV orientiert sich dabei an den von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vereinnahmten Gebühren sowie Dokumentenpauschalen, sodass sie am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs angemessen beteiligt werden. Das Entschädigungssystem ist transparent und übersichtlich und bietet den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Planungssicherheit. Durch die Anknüpfung der Entschädigung an das Gebührenaufkommen und die eingekommenen Dokumentenpauschalen wurde im Kontext der Aufgabenentwicklung eine geeignete und angemessene Verknüpfung der Geschäftsbelastung mit dem Erfolg der Vollstreckungstätigkeit geschaffen, die auch motivationsfördernd wirkt. Zudem ist in § 14 BremVollstrVergV vorgesehen, dass die Vergütungsregelungen für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen sind.

- e) Wie beurteilt der Senat die aktuelle Bewerbungslage- beziehungsweise Ausbildungssituation im Bereich der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher?

Die Bewerbungslage im Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird als gut beurteilt. Bei Ausschreibungen liegen bisher ausreichend viele Bewerbungen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber vor.

Die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher findet in Kooperation mit dem Land Niedersachsen statt. Sie erfolgt über eine Dauer von 24 Monaten und ist in sechs Abschnitte gegliedert: Zunächst absolvieren die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher grundsätzlich einen sechsmonatigen Vorbereitungslehrgang, an den sich ein zweimonatiger berufspraktischer Teil (Berufspraxis I) anschließt. Sodann folgt ein viermonatiger Lehrgang (Lehrgang I), an den sich ein viermonatiger berufspraktischer Teil (Berufspraxis II) anschließt. Darauf folgt ein weiterer viermonatiger Lehrgang (Lehrgang II) und schließlich ein viermonatiger berufspraktischer Teil (Berufspraxis III).

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Präsenzunterricht für den theoretischen Teil der Ausbildung aktuell ausgesetzt. Es erfolgt derzeit Fernunterricht.

- f) Welche Anreize möchte der Senat künftig schaffen, um das Berufsbild der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers attraktiv zu halten?

Mit der Neuregelung der Vergütung durch die Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher transparent und planungssicher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Büros beteiligt, was finanzielle Anreize bietet. Zudem können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihre tägliche Arbeit weitgehend selbstbestimmt organisieren. Durch den bewährten regelmäßigen Austausch zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung und Vertretern der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist eine zeitnahe Hilfestellung bei aktuellen Unterstützungsbedarfen gewährleistet. Fortbildungsangebote werden auch zukünftig weiterhin stetig unterbreitet und nach Bedarf organisiert.

2. Welches Aufgabenspektrum muss eine Gerichtsvollzieherin/ein Gerichtsvollzieher im Land Bremen erfüllen, und inwieweit hat sich das Aufgabenfeld in den letzten Jahren weiterentwickelt? Welche zusätzlichen Aufgaben könnten die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher übernehmen?

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben ein breites Aufgabenspektrum zu bewältigen, das sich zuletzt durch die Reform der Sachaufklärung im Jahr 2012 im größeren Maße verändert hat. Als Aufgaben sind unter Bezugnahme auf die Statistik über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insbesondere zu nennen: Persönliche Zustellungen, Zustellungen durch die Post, Protestaufträge, Pfändungsaufträge, beschränkte Räumungsaufträge, klassische Räumungsaufträge, isolierte gütliche Erledigungen, Anträge auf Abnahme der Vermögensauskunft oder der eidesstattlichen Versicherung, Präsenz- und Internetversteigerungen, Adressermittlungen im Einwohnermeldeamt (EMA), Adressermittlungen im Ausländerzentralregister (AZR), bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie bei dem Kraftfahrtbundesamt (KBA), die Einholung von Drittauskünften bei der DRV, bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und bei dem KBA, Vorfändungen, Aufträge der Justiz, abgenommene Vermögensauskünfte und Abschriftenteilungen an Folgegläubiger. Daneben haben Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihren Geschäftsbetrieb nach pflichtgemäßen Ermessen selbstständig zu regeln (§§ 29 ff. Gerichtsvollzieherordnung [GVO]).

Der Deutsche Gerichtsvollzieher-Bund e. V. setzt sich dafür ein, die Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen.

3. Wie stellt sich die Belastungssituation der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Land Bremen aktuell dar? Wie viele dauerhafte Erkrankungen psychischer oder physischer Natur gibt es in diesem Bereich?

Die Belastungssituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stellt sich nach Auskunft der Dienstaufsichten und des Deutschen Gerichtsvollzieher Bund – Landesverband Bremen e. V. als nahezu ausgeglichen und daher angemessen dar.

In den drei Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven sind aktuell keine Personalausfälle durch Langzeiterkrankungen zu verzeichnen.

4. Wie viele der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sind im „Außendienst“ tätig? Welche Verhinderungsgründe gibt es diesbezüglich?

Alle Bremer Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind im „Außendienst“ tätig. Der Beruf der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des

Gerichtsvollziehers beinhaltet auch die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Außendienst. Insofern eine Außendiensttätigkeit nicht (mehr) wahrgenommen werden kann, scheiden die Beamtinnen oder Beamten aus dem aktiven Gerichtsvollzieherdienst aus und werden beispielsweise den Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter der Geschäftsstelle zugewiesen.

Als denkbare Verhinderungsgründe kommen schwere Erkrankungen, eine Überforderung oder der eigene Wunsch des Ausscheidens aus dem aktiven Gerichtsvollzieherdienst in Betracht.

5. Wie viele tätliche Übergriffe auf Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher gab es im Land Bremen in den Jahren 2015 bis 2020? Welche sonstigen strafrechtlich relevanten Angriffe (Beleidigung, Bedrohung et cetera) auf Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher gab es in diesem Zeitraum, und wie gingen die Ermittlungsverfahren gegebenenfalls aus?

Eine Statistik über tätliche Übergriffe oder sonstige strafrechtlich relevanten Angriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird bei der Senatorin für Justiz und Verfassung und den nachgeordneten Dienststellen nicht geführt.

Die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht Bremen berichtet, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gelegentlich Vorfälle melden. Je nach Art und Schwere des Vorfalls wird Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Bremen gestellt. Hervorzuheben ist der Fall eines Gerichtsvollziehers a.D., dessen Privatwohnsitz im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Gerichtsvollzieher beschädigt wurde. Es wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet.

Die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bremerhaven teilt mit, dass im dortigen Bezirk keine tätlichen Übergriffe auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu verzeichnen sind.

Auch die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal erklärt, dass tätliche Übergriffe oder strafrechtlich relevante Angriffe äußerst selten auftreten. Im Einzelnen ist im relevanten Zeitraum im dortigen Bezirk eine strafrechtlich relevante telefonische Bedrohung bekannt. Im Strafverfahren wurde der Angeklagte mangels Beweisen freigesprochen. Des Weiteren wurde das Wohnhaus eines Gerichtsvollziehers durch Vandalismus beschädigt. Hier wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet. Außerdem sind einige kleinere Sachbeschädigungen im Garten oder am Wohnhaus von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gemeldet worden, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Anzeige gebracht wurden.

Von dem Senator für Inneres wurden insgesamt 22 strafrechtliche relevante Sachverhalte in Bezug auf die Bremer Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mitgeteilt, die im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 aus dem polizeilichen Vorgangssystem ermittelt werden konnten. In diesen Fällen konnte jeweils eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher als Geschädigte oder Geschädigter ermittelt werden. Eine konkrete Differenzierung, ob die Sachverhalte dem beruflichen oder dem privaten Kontext der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zuzuordnen sind, ist nicht abschließend möglich. So ist ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit beispielsweise bei dem Diebstahl eines Fahrrades oder einer Sachbeschädigung im Nachgang zu einer vollstreckungsrechtlichen Maßnahme nicht auszuschließen. In nahezu allen Vorgängen ist jedoch davon auszugehen, dass kein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit vorliegt. Bei den folgenden Vorgängen ist ein direkter Bezug zur beruflichen Tätigkeit nachgewiesen oder wahrscheinlich:

- Im Jahr 2016 kam es im Rahmen einer Wohnungsräumung zu einer Widerstandshandlung zum Nachteil einer Gerichtsvollzieherin (§ 113 Strafgesetzbuch [StGB]).

- Im Jahr 2018 wurde die Scheibe eines Bürofensters eines Gerichtsvollziehers beschädigt (§ 303 StGB).
  - Im Jahr 2019 versperrten Mitglieder der Gruppierung „Bremer Bündnis – Zwangsräumungen verhindern“ einer Gerichtsvollzieherin im Rahmen einer Zwangsräumung den Zugang zum Treppenhaus beziehungsweise zur betroffenen Wohnung, sodass die Geschädigte genötigt war, das Haus zu verlassen und von der Zwangsräumung abzusehen (§ 240 StGB). Zudem kam es zu den beiden oben genannten Fällen von Vandalismus an den Wohnhäusern von zwei Gerichtsvollziehern (§ 303 StGB).
  - Im Jahr 2020 wurde ein Gerichtsvollzieher in seinem Büro bedroht (§ 123 StGB). Des Weiteren wurde ein Gerichtsvollzieher über Instagram bedroht (§ 241 StGB)
6. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich von Hetze im Internet gegen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Land Bremen und der Veröffentlichung von Privatadressen der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Internet?

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Privatadressen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Internet sind der Polizei Bremen sogenannte Outing-Aktionen in den Jahren 2019 und 2020 zum Nachteil von insgesamt drei Gerichtsvollziehern bekannt geworden. Alle Aktionen erfolgten über die sozialen Medien im Internet, welche namentlich unbekannt gebliebenen Akteuren der linksautonomen Szene zuzurechnen waren. Die Veröffentlichungen im Jahr 2019 stehen im Zusammenhang mit den unter Frage 5. angegebenen zwei Fällen von Vandalismus, bei denen in der Nacht vom 28. auf den 29. April 2019 die jeweiligen Wohnhäuser eines pensionierten und eines aktiven Gerichtsvollziehers aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal beschädigt wurden.

Auch im Rahmen der Outing-Aktion in 2020 veröffentlichten offensichtlich Linksautonome in den szenetypischen sozialen Netzwerken Personaldaten eines Gerichtsvollziehers und begründeten dies mit dessen Tätigkeit bei vorgenommenen Zwangsräumungen.

7. Wie bewertet der Senat die im Weser Kurier am 21. Oktober 2020 getätigten Aussagen des Vorsitzenden der Bremer Partei DIE LINKE, wonach es sich bei Zwangsräumungen von Wohnungen um strukturelle Gewalt handle und es daher legitim sei, dass es das Bündnis gegen Zwangsräumungen gebe, welches das Ziel verfolge, derartige Räumungen zu verhindern – auch wenn diese auf dem Papier rechtmäßig seien?

Über den Begriff der „strukturellen Gewalt“ wird bereits seit den 1970er Jahren lebhaft diskutiert. Klar umrissen ist er bis heute nicht. Im Diskurs zu diesem Thema wird von manchen Protagonisten die Meinung vertreten, dass sich nicht nur bei Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Abstammung oder weiteren Merkmalen, sondern bereits in der – dem Kapitalismus inhärenten – ungleichen Besitzverteilung (in diesem Fall von Wohnraum) strukturelle Gewalt ausmachen lässt. Wie über alle politischen, philosophischen oder soziologischen Theoreme lässt sich in unserer demokratisch verfassten Gesellschaft über solche Weltansichten auf abstrakter Ebene streiten. Selbstverständlich sind in diesem Zusammenhang auch Proteste oder Demonstrationen legitim. Soweit sich die Tätigkeit des Bündnisses gegen Zwangsräumungen auf materielle und ideelle Unterstützung von Betroffenen im Vorfeld einer gerichtlichen Räumungsentscheidung bezieht ordnet der Senat diese Aktivitäten in den grundrechtlich geschützten politischen Diskurs ein. Zur Legitimation von Gewalt kann und darf die Behauptung von „struktureller Gewalt“ nach Auffassung des Senats niemals herangezogen werden. Eine gewalttätige „Verhinderung“ einer rechtmäßigen Räumung oder damit zusammenhängende Bedrohungs-

oder Nötigungshandlungen gegen Wohnungseigentümer, Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind schlicht Straftaten, die auch durch ihren vorgebliebenen politischen Zweck nicht legitimiert werden können.

8. Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Aktivitäten des Bündnisses gegen Zwangsräumungen? Inwieweit unterstützt er deren Aufforderung sich gegen Zwangsräumungen zur Wehr zu setzen?

Das geltende Mietrecht beinhaltet in vielfältiger Weise Schutzmechanismen für Mieter gegen Räumung und Kündigung. Der Senat hält dieses soziale Mietrecht des BGB für einen im Allgemeinen ausgewogenen und angemessenen Ausgleich der Interessen von Mietern und Vermietern. Schwachstelle dieses Systems kann allerdings sein, dass die normierten Ansprüche von Mietern auch jeweils durch diese geltend gemacht werden müssen, um rechtlich Wirkung zu entfalten. Eine besondere Härte können Zwangsräumungen darstellen, wenn den Betroffenen dadurch Obdachlosigkeit droht. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist ein Ziel, das der Senat politisch durch entsprechende Beratungsangebote und unterstützende Hilfen verfolgt. Zudem begrüßt der Senat es, wenn Mieter ihre gesetzlichen Rechte (gegebenenfalls auch mit Hilfe Dritter) bei Gericht und Behörden in Anspruch nehmen. Zur weiteren Bewertung der Aktivitäten des Bündnisses gegen Zwangsräumungen siehe Antwort 7.

9. Wie viele Entschädigungszahlungen mit welcher jeweiligen Summe gab es an Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher in Folge von Übergriffen im Rahmen ihrer Tätigkeit beziehungsweise aufgrund ihres Berufsstandes auf deren Eigentum in den Jahren von 2015 bis 2020 im Land Bremen?

Die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bremerhaven teilt mit, dass im dortigen Bezirk keine tätlichen Übergriffe auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu verzeichnen sind, sodass auch keine Entschädigungszahlungen geleistet wurden.

Die Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bremen berichtet, dass im zu Frage 5. dargestellten Fall eines Gerichtsvollziehers a.D., dessen Privatwohnsitz im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Gerichtsvollzieher beschädigt wurde, eine Entschädigung in Höhe von 3 227,28 Euro geleistet wurde.

Nach Auskunft der Dienstaufsicht des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal wurde in dem unter Frage 5. dargestellten Fall der Sachbeschädigung an dem Wohnhaus eines aktiven Gerichtsvollziehers eine Entschädigungszahlung in Höhe von 6 820,26 Euro geleistet. Weitere Entschädigungszahlungen gab es in dem relevanten Zeitraum nicht.

10. Wie viele Wohnungsräumungen gab es im Land Bremen in den Jahren 2015 bis 2020, und bei wie vielen dieser Räumungen kam es zu Widerstandshandlungen seitens der Schuldner?

In den Jahren 2015 bis 2019 gab insgesamt 4 225 Räumungsverfahren, wobei bei der statistischen Erfassung der Räumungen eine Unterscheidung zwischen Wohnraum und sonstigen Räumen (zum Beispiel Büroräume, Lagerräume et cetera) für den relevanten Zeitraum nicht stattfand. Die statistischen Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor. Die Räumungsverfahren verteilen sich wie folgt auf die Jahre 2015 bis 2019:

Jahr	Anzahl der Räumungsverfahren
2015	864
2016	850
2017	858
2018	874
2019	779

- a) Wie häufig wurde bei Räumungen im Land Bremen ein Amtshilfeersuchen an die Polizei gestellt?

Eine Statistik zur Anzahl der Amtshilfeersuchen bei Zwangsräumungen wird nicht geführt.

- b) In wie vielen Fällen wurde prozentual in den letzten fünf Jahren tatsächlich die Polizei zu Räumungen durch Gerichtsvollzieher hinzugezogen?

Eine Statistik zur tatsächlichen Hinzuziehung der Polizei bei Räumungen durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird nicht geführt.

- c) Wie oft kam es bei Wohnungsräumungen zu Widerstandshandlungen oder sonstigen Straftaten gegen die Polizei in den Jahren von 2015 bisv2020 im Land Bremen?

Eine Statistik zu Widerstandshandlungen oder sonstigen Straftaten gegen die Polizei bei Wohnungsräumungen wird nicht geführt.

Es konnten jedoch zehn Sachverhalte im relevanten Zeitraum ermittelt werden, bei denen im Kontext mit Wohnungsräumungen Polizeibeamte als Geschädigte verzeichnet wurden. Dabei handelt es sich um drei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und drei Beleidigungen (§ 185 StGB) im Jahr 2016 sowie vier Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) im Jahr 2018.

11. Wie beurteilt der Senat die Sicherheitssituation der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher im Land Bremen generell, und was gedenkt er gegebenenfalls zu unternehmen, damit diese ihrer hoheitlichen Tätigkeit möglichst störungsfrei nachgehen können?

Der Beruf der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers birgt ein gewisses Gefährdungspotenzial, da bei der Ausübung der Gerichtsvollzieherstätigkeit regelmäßig in sehr persönliche Bereiche der Schuldnerinnen und Schuldner vorgedrungen wird. Mitunter nehmen Schuldnerinnen und Schuldner die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Bedrohung der eigenen Existenz wahr, was auch im Land Bremen in wenigen Fällen zu Übergriffen auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, ihre Angehörigen oder ihr Eigentum geführt hat. Um die Sicherheitssituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu verbessern und ihnen eine möglichst störungsfreie Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit zu ermöglichen, werden den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern regelmäßig Fortbildungen beispielsweise in den Bereichen Deeskalation und Konfliktbewältigung angeboten. Daneben besteht für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auf Veranlassung der Senatorin für Justiz und Verfassung grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Teilnahme am Sicherheitstraining der Justizvollzugsanstalt Bremen. Zudem erhalten sie eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 300,00 Euro bei der Anschaffung einer Schutzweste. Ein Austausch der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit der Polizei wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung initiiert und findet regelmäßig statt. Die Möglichkeit der Hinzuziehung der Polizei im Rahmen der Amts-

hilfe zur Beseitigung von angedrohten oder bereits eingeleiteten Widerstandshandlungen gegen durchzuführende Vollstreckungsmaßnahmen ist gewährleistet und wird, wenn notwendig, in Anspruch genommen.

12. Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher künftig zu gewährleisten beziehungsweise zu verbessern?

Die Senatorin für Justiz und Verfassung steht im stetigen Austausch mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern. In den mindestens jährlich stattfindenden Austauschtreffen zwischen Vertretern der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatorin für Justiz und Verfassung wird die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher regelmäßig thematisiert, sodass auf vorgetragene Sicherheitsbedenken und -bedürfnisse zeitnah reagiert werden kann und Lösungsansätze erarbeitet werden. Es ist beabsichtigt, diesen Austausch weiterzuführen.

Zudem wird die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen der für das Zwangsvollstreckungsrecht zuständigen Referentinnen und Referenten der Landesjustizverwaltungen regelmäßig diskutiert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 26. November 2020 einen Referentenentwurf zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchG) an die Landesjustizverwaltungen gesandt.

13. Inwieweit werden Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher in Selbstverteidigung im Rahmen ihrer Ausbildung geschult und/oder gibt es in diesem Bereich Fortbildungsmaßnahmen?

Im Rahmen ihrer Ausbildung werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher jeweils in der Zeit der Theorielehrgänge in einem Umfang von insgesamt etwa 30 Doppelstunden in waffenloser Selbstverteidigung (Judo/Jiu-Jitsu) geschult.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung bietet den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Land Bremen zudem regelmäßig Sicherheits- und Deeskalationstrainings an. So wurden von der Bremer Justiz im Jahr 2019 ein Deeskalationstraining und im Jahr 2020 eine Fortbildung zum Thema „Eigensicherung für Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher“ organisiert. Im Rahmen der Fortbildungskooperation mit dem Land Niedersachsen wurden Schulungen zu den Themen „Umgang mit Reichsbürgern“, „Berufsspezifische Konfliktbewältigung“, „Deeskalationstraining/berufsspezifische Konfliktbewältigung“ und „Sicherheitstraining für Gerichtsvollzieher“ angeboten.

Daneben besteht für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Möglichkeit, am regelmäßigen Sicherheitstraining der Justizvollzugsanstalt Bremen teilzunehmen.

14. Inwiefern tragen Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher Waffen oder sonstige Verteidigungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit bei sich?

Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ist es grundsätzlich nicht gestattet im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Waffe bei sich zu tragen. Überlegungen, Regelungen zum optionalen Mitführen eines Reizstoffsprüngerätes (Pfefferspray) als Distanzwaffe zur Verbesserung des Eigenschutzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einzuführen, wurden nach einem Austausch mit den Dienstaufsichten und Vertretern der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Anbetracht des damit einhergehenden Prüfungs- und Schulungsaufwands, der Verantwortung und der Gefahr sich selbst zu verletzen, nicht weiterverfolgt.

Manche Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tragen einen sogenannten Kubotan bei sich. Dabei handelt es sich um einen kurzen Stock, der als Schlüsselanhänger konzipiert ist und als Schlag- und Druckverstärker genutzt wird.

15. Welche Ausbildung gibt es für die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher in den Bereichen interkulturelle Kompetenz, Deeskalation, Eigensicherung, Zeit- und Stressmanagement sowie Kommunikation? Inwieweit kann der Senat sich ein Studium an der Hochschule vorstellen wie es im Land Baden-Württemberg stattfindet? Inwiefern kommt für das Land Bremen ein Nordverbund mit den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg in Frage?

Der Ausbildungsplan für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sieht im Rahmen der Theorielehrgänge die Behandlung der Bereiche interkulturelle Kompetenz, Deeskalation, Zeit- und Stressmanagement sowie Kommunikation vor. Es werden insbesondere die Themen

- „Grundlagen der Kommunikation“ mit den Unterpunkten „Verbales und nonverbales Verhalten“ sowie „Kommunikationsstörungen“,
- „Kommunikative Anforderungen in der Berufswelt der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers“ mit den Unterpunkten „Überzeugungstechniken“ und „Angemessener Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen“,
- „Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ mit den Unterpunkten „Konfliktarten“, „Konfliktursachen“ sowie „Strategien der Konfliktregulierung“,
- „Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und der eigenen Einstellung“ mit den Unterpunkten „Berufliches Selbstverständnis“, „Einstellung zum Schuldner“ und „Reflexion besonderer beruflicher Herausforderungen“,
- „Auswertung dienstlicher Stresssituationen“ mit den Unterpunkten „Stresssymptome“, „Stressursachen und -wirkungen“, „Reflexion eigener ‚Schuldanteile‘ beim Stressaufbau durch Übungen/Rollenspiele“ sowie „Entwicklung neuer Handlungsstrategien“ und
- „Training von Verhaltensweisen zur Konfliktbewältigung und Stressreduktion“ mit den Unterpunkten „Rollenspiele mit Regieanweisungen“, „Analyse des Rollenverhaltens“, „Übungen zur Steuerung besonders belastender dienstlicher Alltagssituationen“ sowie „Entspannungstechniken“ behandelt.

Die Eigensicherung wird im Rahmen der Schulungen in waffenloser Selbstverteidigung geübt. Daneben werden die angehenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über Waffenkunde in Form eines Einzelvortrags unterrichtet.

Die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Form eines Studiums nach dem Vorbild Baden-Württembergs erscheint grundsätzlich vorstellbar. Ein Alleingang Bremens ist jedoch insbesondere aufgrund der geringen Ausbildungszahlen unrealistisch. Ein Zusammenschluss der Nordländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen wäre potenziell denkbar.